

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ottweiler

vom 24. Oktober 1978

In der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 16. November 2001

§ 1

Die Stadt Ottweiler errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

1. Bewohnern der Stadt Ottweiler wird, sofern bei ihnen der Tatbestand der Obdachlosigkeit gegeben ist, eine Obdachlosenunterkunft nach Maßgabe dieser Satzung vorübergehend zur Verfügung gestellt.

2. Die Benutzung ist nur aufgrund einer ortspolizeilichen Aufforderung (Zuweisungsverfügung) gestattet.

3. Mit der Aushändigung der Zuweisungsverfügung erwirbt der eingewiesene Obdachlose das Recht, die ihm zugewiesene Unterkunft und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Er übernimmt gleichzeitig alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

4. Das Benutzungsverhältnis endet:

- a) durch freiwilligen Auszug,
- b) bei befristeter Zuweisung durch Fristablauf,
- c) durch Widerruf der Zuweisungsverfügung.

Die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen können jederzeit in andere Räume der Unterkunft umquartiert werden.

§ 3

1. Jeder Benutzer unterliegt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Stadt Ottweiler bzw. seines Vertreters oder der von diesen beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung. Er hat den zur Wahrung des Zweckes der Einrichtung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

2. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits bei Erlaß dieser Satzung in den Unterkünften befinden.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet:

1. a) Rücksicht auf die Mitbenutzer zu nehmen,

b) Lärm und sonstige Belästigungen jeder Art zu vermeiden,

c) die Unterkunft und ihre Einrichtungen in sauberem Zustand zu halten und pfleglich zu behandeln,

d) Schäden an der Unterkunft oder den Einrichtungen, ebenso das Auftreten von Ungeziefer, der Ortspolizeiverwaltung zu melden,

e) Müll in den für die Müllabfuhr bestimmten Gefäßen zu sammeln.

Für das Verhalten von Kindern ist der Sorgeberechtigte verantwortlich.

2. Die Reinigung der einzel oder gemeinschaftlich benutzen Eingänge, Treppen, Grundstückszufahrten, Hofräumen usw. der Obdachlosenunterkünfte haben die Benutzer (Haushalte) wöchentlich (ggfls. reihum) vorzunehmen.

§ 5

1. Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten. Von dieser Beschränkung kann Befreiung durch den Zuweisungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) erteilt werden.

2. Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

3. Bauliche oder sonstige Veränderungen an den Gebäuden, z. B. das Anbringen von Reklameschriften, Installationen usw., sowie die Errichtung von Schuppen, Ställen und Zäunen und dergl. in den Hofräumen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.

§ 6

Die in § 3 bezeichneten Weisungsberechtigten sowie die von diesen zu ihrer Unterstützung hinzugezogenen Personen sind berechtigt, sämtliche Räume zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr jedoch nur, soweit der begründete Verdacht besteht, daß sich Besucher unerlaubt dort aufhalten.

§ 7

1. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben, zu deren Entrichtung der Benutzer mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkünfte verpflichtet ist.

2. Die Gebühr beträgt monatlich für

- | | | |
|---|-------|-----------|
| a) Zimmer ohne Heizung, WC außerhalb,
oder entsprechende Wohnung | je qm | 1,00 Euro |
| b) Zimmer mit Heizung, WC innerhalb
oder entsprechender Wohnung | je qm | 3,00 Euro |

3. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

4. Die Gebühr ist nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft jeweils bis zu 05. jeden Monats für den vorausgegangenen Monat an die Stadtkasse Ottweiler zu entrichten.

5. Die Gebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (ABl. S. 430 ff.).

6. Die von den Energieträgern ermittelten Kosten für den Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, einschließlich der Zählermiete und die laufenden Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr- und Schornsteinreinigungsgebühren, sind den jeweiligen Empfängern unverzüglich nach Erhalt der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides zu zahlen. Sofern durch die Nichtzahlung Rückstände und sonstige Kosten entstehen, werden diese dem Verbraucher ebenfalls als Gebührenanteil im Sinne dieser Satzung in Rechnung gestellt und beigetrieben.

§ 8

Gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17 ff.) gegeben.

Die Satzung ist am 24. Oktober 1978 in Kraft getreten.

Der erste Nachtrag ist am 10. Juni 1986 in Kraft getreten.

Der zweite Nachtrag ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.